

(Amt - Aktenzeichen)

Dezernat III

Vorlagen-Nr. 1274/2009-2014

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

28.11.2012

öffentlich

Entscheidung

Rat der Stadt Niederkassel

12.12.2012

öffentlich

Entscheidung

Beratungs-  
gegenstand

Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Niederkassel

## **Sachverhalt:**

Im Jahr 2010 fand eine Sitzung des Arbeitskreises Friedhof statt bei der verschiedene Änderungen der Bestattungs- und Friedhofssatzung einstimmig angeregt wurden.

Es bestand Einvernehmen, die entsprechenden Änderungen in der Satzung vorzunehmen, wenn die Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung überarbeitet und neu kalkuliert wird. Diese liegt zur Beratung vor, sodass auch die Bestattungs- und Friedhofssatzung für die Friedhöfe zu ändern ist.

Folgende Punkte wurden vom Arbeitskreis einstimmig zur Änderung vorgeschlagen:

### 1. Änderung der Ruhefrist § 11 der Satzung

Gem. § 15 Abs. 1 der Bestattungs- und Friedhofsordnung wird das erstmalige Nutzungsrecht auf allen Friedhöfen für 30 Jahre verliehen.

Nach § 15 Abs. 6 darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

Da auf den städtischen Friedhöfen auf Grund von geologischen Gutachten unterschiedliche Ruhefristen festgesetzt wurden,

1. auf dem Nord- und Südfriedhof, sowie auf dem Friedhof Niederkassel 30 Jahre
2. auf den Friedhöfen Lülsdorf, Mondorf, Ranzel und Uckendorf 25 Jahre
3. auf dem Friedhof Rheidt - Teil I, Teil II und Teil III bis Feld G Nr. 89 25 Jahre, Teil III Feld G ab Nr. 91 30 Jahre

müssen im Falle einer Bestattung die Grabstätten unterschiedlich lange verlängert werden. Dies führt zu Unverständnis unter den Nutzungsberechtigten.

Es wurde einvernehmlich beschlossen, die Ruhefrist auf allen Friedhöfen auf 30 Jahre festzusetzen.

Dementsprechend ist § 11 der Satzung zu ändern.

2. Gem. § 15 Abs. 2 kann das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab für den Zeitraum von 10, 20 oder 30 Jahren wieder erworben werden. Alle Beteiligten einigten sich darauf, diese Regelung um die Verlängerungszeiträume 5, 15 und 25 zu erweitern.

Dementsprechend ist § 15 Abs. 2 zu ändern.

3. Im Rahmen der Beratungen über die neue Friedhofssatzung wurde seitens der Politik der Wunsch geäußert, neben den bereits vorhandenen pflegefreien Reihengräbern (für jeweils eine Erd- und Urnenbestattung), auch pflegefreie Wahlgräber (für Erd- und Urnenbestattung) für mehrere Bestattungen anzubieten, damit z. B. einem Ehepaar die Möglichkeit eingeräumt werden kann, nebeneinander in einer pflegefreien Grabstätte bestattet zu werden.

Es wurde beschlossen, diese Grabart auf dem Nord- und Südfriedhof einzuführen. Die Gebühr für diese Grabart wurde in der Neukalkulation der Gebührensatzung unter § 3 Abs. 1 b (für pflegefreie Wahlgrabstätten) und § 5 Abs. 1 b (für pflegefreie Urnenwahlgrabstätten) festgesetzt.

Dementsprechend ist § 13 und § 16 der Satzung zu ändern.

Nach § 18 wird ein neuer § 18 a für pflegefreie Wahlgräber und Urnenwahlgräber eingefügt.

4. Auf dem Südfriedhof ist ein Grabfeld für Tot- und Fehlgeburten eingerichtet worden.

Der örtliche Steinmetz Neff hat im Jahr 2009 einen Gedenkstein für dieses „Sternenfeld“ gestiftet.

Zwischenzeitlich wurden auf Anregung eines betroffenen Elternpaares Überlegungen hinsichtlich der weiteren Gestaltung des „Sternenfeldes“ vorgenommen.

Gemeinsam mit dem Stifter wurde die Idee entwickelt aus dem gleichen Steinmaterial wie die Gedenkstele einzelne Steine im Boden rund um den Gedenkstein abzulegen und diese dann bei Bedarf um die Namen und evtl. das Jahr der betroffenen Kinder zu ergänzen.

Die Steine werden ebenso wie die Gedenkstele der Stadt bzw. den Eltern von Herrn Neff kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 13 der Satzung ist entsprechend zu ergänzen.

Es wird ein neuer § 18 b eingefügt.

Zur Umsetzung der Regelungen wird folgende 3. Änderungssatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Niederkassel vorgeschlagen:

3. Änderungssatzung  
vom  
zur Bestattungs- und Friedhofssatzung  
für die Friedhöfe der Stadt Niederkassel

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Niederkassel in

seiner Sitzung am ..... folgende 3. Änderungssatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Niederkassel beschlossen:

#### Artikel I

Die Inhaltsübersicht wird unter IV Grabstätten- und Aschestreifelder ergänzt um  
§ 18 a pflegefreie Wahlgrabstätten  
§ 18 b Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten

#### Artikel II

§ 11 der Satzung erhält folgende Fassung:

1. Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt ungeachtet der Bestattungsform auf allen Friedhöfen 30 Jahre.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Erlöschen eines Nutzungsrechtes werden die dann noch vorhandenen Urnen auf einer hierfür besonders vorgesehenen Stelle des Friedhofes beigesetzt. Rechte Dritter bestehen nach dieser Umbettung nicht mehr.

#### Artikel III

§ 13 erhält folgende Fassung:

##### § 13 Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten und Aschenstreifelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber wird entsprechend den örtlichen Gegebenheiten durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten (hierzu gehören Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen),
  - b) Wahlgrabstätten (hierzu gehören Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen),
  - c) anonyme Grabstätten für Urnenbestattungen,
  - d) pflegefreie Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen,
  - e) Aschenstreifelder
  - f) pflegefreie Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
  - g) Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten
3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### Artikel IV

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Das Nutzungsrecht kann für

den Zeitraum 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahren wiedererworben werden.

## Artikel V

§ 16 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Grabstätten für anonyme Urnenbeisetzungen
- d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten
- e) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten
- f) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten

## Artikel VI

Nach § 18 wird ein neuer § 18 a eingefügt mit folgendem Wortlaut:

### § 18 a

#### Pflegefreie Wahlgrabstätten

1. Pflegefreie Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen an denen auf Antrag ein erstmaliges Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
2. Pflegefreie Wahlgräber erhalten keine gärtnerische Gestaltung. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Jegliche Anbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Blumengebinde, Grablichter o. ä.), sowie das Aufstellen von Holzkreuzen nach Abräumen der Grabstätte sind nicht zulässig. Der Nutzungsberechtigte kann nach der Beisetzung eine liegende Grabplatte am Kopfende der Grabstätte anbringen lassen, die bündig mit der Erdoberfläche zu verlegen ist. Die Platte darf eine Größe von 40 x 60 cm nicht überschreiten. Hinsichtlich des zu verwendenden Materials gelten die Vorschriften des § 23 dieser Satzung. Aufsetzbare Buchstaben aus Metall oder anderen Werkstoffen dürfen bei der Beschriftung der Gedenktafel nicht verwendet werden.
3. Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen des Rasens und wird vom Friedhofsträger übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit in den Erwerbspreis einbezogen.
4. Pflegefreie Wahlgräber werden auf dem Nord- und Südfriedhof zur Verfügung gestellt.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Abs. 3.

## Artikel VII

§ 18 b wird eingefügt:

### § 18 b

#### Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten

Auf dem Südfriedhof wird ein Grabfeld für die auf Wunsch eines Elternteils durchgeführte Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte ausgewiesen. Die Ruhefrist beträgt 10 Jahre, ohne dass eine Möglichkeit zur Verlängerung besteht.

Das Grabfeld wird vom Friedhofsträger gepflegt.

Auf Antrag besteht die Möglichkeit, auf einem auf dem Grabfeld vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellten Stein den Vornamen des Kindes und die Jahreszahl aufbringen zu lassen.

#### Artikel VIII

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Niederkassel.  
Die beigefügte Änderungssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### **Anlage:**

3. Änderungssatzung